

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Althengstett vom 10. Dezember 1997

Aufgrund der § 45 b des Wassergesetzes (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 Kommunalabgabengesetz hat der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett am 21.10.2020 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Althengstett vom 10. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 23.11.2016, beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Althengstett vom 10. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Die Beseitigungsgebühr beträgt

	ab 01.01.2021 €	bisher €
- bei Kleinkläranlagen		
a) Mehrkammer-Absetzgruben	78,00	69,00
b) Mehrkammer-Auslaufgruben für jeden m ³ Schlamm	52,00	46,00
- Bei geschlossenen Gruben		
a) bei wöchentlicher Entleerung	2,60	2,40
b) bei monatlicher Entleerung	4,45	4,10
c) bei vierteljährlicher und längerer Entleerung	5,20	4,80
für jeden m ³ Entleerungsgut		
Die Gebühr für das Abpumpen und den Transport beträgt für jeden Kubikmeter Schlamm bzw. Entleerungsgut	26,80	26,80“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2020 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim

Öffentliche Bekanntmachung

- **Bereitgestellt auf der Homepage am 28.10.2020**

Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Althengstett, 22.10.2020

gez.

Dr. Clemens Götz

Bürgermeister